

Bewirtungskosten

Mandanten-Information

(Stand 01.01.2013)

Inhalt

1. **Grundlagen**
2. **Bewirtung**
 - 2.1 Bewirtung von Geschäftsfreunden
 - 2.2 Bewirtung von Arbeitnehmern
 - 2.3 Bewirtung während einer Geschäftsreise (Unternehmer)
 - 2.4 Bewirtung während einer Dienstreise (Arbeitnehmer)
3. **Bewirtungskosten als Werbungskosten**
4. **Pflichtangaben bei Bewirtungsbelegen**
5. **Vorsteuerabzug**

1. Grundlagen

Eine Bewirtung liegt vor, wenn Personen aus betrieblichem oder geschäftlichem Anlass verköstigt werden. Die Aufwendungen für den Verzehr von Speisen, Getränken und Genussmitteln bezeichnet man als Bewirtungskosten, diese unterliegen einer besonderen Aufzeichnungspflicht.

Man unterscheidet zwischen (abziehbaren) angemessenen und unangemessenen Bewirtungskosten, welche nicht als Betriebsausgaben erfasst werden dürfen.

Seit dem Jahr 2004 wurde der Satz der abziehbaren Betriebsausgaben auf 70% gesenkt.

2. Bewirtung

Erfolgt die Bewirtung sowohl aus geschäftlichem/betrieblichem als auch aus privatem Grund, handelt es sich um sog. gemischte Aufwendungen, die insgesamt nicht abgezogen werden dürfen. Solche Aufwendungen liegen z.B. vor, wenn bei der Geburtstagsfeier des Firmeninhabers (zum Beispiel in einer Gaststätte) sowohl private Gäste als auch Geschäftsfreunde eingeladen sind.

Indizien für eine betriebliche Veranlassung können sein:

- Arbeitgeber als Gastgeber
- Arbeitgeber bestimmt Gästeliste
- Empfang findet in den Räumen des Arbeitgebers statt

2.1 Bewirtung von Geschäftsfreunden:

Besteht zwischen Unternehmer und geladener Person eine Geschäftsbeziehung oder wird eine solche angebahnt so ist von einer geschäftlichen Veranlassung auszugehen.

Die Bewirtung muss in diesem Fall für angemessen gehalten werden, eine genaue Grenze wurde hier nicht festgelegt. Die Kosten können in diesem Fall zu 70% als Betriebsausgaben geltend gemacht werden, der Restbetrag wird als pauschale nicht abzugsfähige Ausgaben für den Unternehmer gesehen.

2.2 Bewirtung von Arbeitnehmern

Werden Arbeitnehmer bewirtet, so sind die Aufwendungen zu 100% als Betriebsausgaben abzugsfähig. Bei Betriebsveranstaltungen muss die Grenze von 110 € brutto je Mitarbeiter

und Veranstaltung max. 2x jährlich beachtet werden, wird diese überschritten so ist der übersteigende Betrag beim Arbeitnehmer lohnsteuerpflichtig.

2.3 Bewirtung während einer Geschäftsreise (Unternehmer)

Bei einer Geschäftsreise des Unternehmers muss zwischen der Bewirtung von Kunden und Reisekosten unterschieden werden. Bei den Kosten für die Bewirtung gilt die allgemeine Regel das 70% der Aufwendungen als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Reisekosten des Unternehmers sind nur in Höhe der Verpflegungsmehraufwendungen zu berücksichtigen.

2.4 Bewirtung während einer Dienstreise (Arbeitnehmer)

Werden die Personen vom Arbeitnehmer im Namen des Unternehmers eingeladen so können diesen die vollen Kosten steuer- und sozialversicherungsfrei erstattet werden, für den Unternehmer sind jedoch nur die 70 % als Betriebsausgaben abzugsfähig. Kosten für die Verpflegung von Arbeitnehmern können diesen voll erstattet werden, lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei sind diese allerdings nur in Höhe der Verpflegungsmehraufwendungen.

3. Bewirtungskosten als Werbungskosten bei Arbeitnehmern

Steht die Bewirtung in unmittelbarem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit so ist ein Werbungskostenabzug möglich.

Dies ist z.B. der Fall, wenn der Arbeitnehmer erfolgsabhängige Leistungen bezieht und ein eigenes Interesse an der Kundenpflege hat.

Hier unterliegen die Aufwendungen auch nicht der sonst üblichen Abzugsbeschränkung von 70%.

HINWEIS IHRES STEUERBERATERS

Ob die Aufwendungen beruflich veranlasst sind oder ob es sich um Aufwendungen für die private Lebensführung handelt, muss unter Betrachtung aller Umstände anhand des Einzelfalls geprüft werden.

4. Pflichtangaben bei Bewirtungsbelegen

Folgende Angaben sind anzugeben:

- Anlass der Bewirtung
- Ort und Tag der Bewirtung
- Namentlich die Teilnehmer der Bewirtung
- Höhe der Aufwendungen
- Aufschlüsselung und einzelne Bezeichnung von Speisen und Getränken
- Preise der einzelnen Gerichte
- Name und Anschrift des Restaurants
- Handschriftliche Bescheinigung des Kellners für Trinkgelder
- Nettobetrag und entfallende Umsatzsteuer
- Name und Anschrift der Firma des Unternehmers
- Steuer- oder USt-Id.-Nummer des Gastwirts (außer bei Kleinbetragsrechnungen)

HINWEIS IHRES STEUERBERATERS

Meist genügt es in der jeweiligen Gaststätte mitzuteilen, dass man einen Bewirtungsbeleg benötigt. Somit sind alle Angaben enthalten, die für einen Betriebsausgabenabzug benötigt werden gegeben.

4. Vorsteuerabzug

Bei privat veranlassten Bewirtungskosten ist ein Vorsteuerabzug grundsätzlich ausgeschlossen. Bei betrieblich veranlassten Bewirtungskosten ist der Vorsteuerabzug zu 100% zulässig, unabhängig davon, dass nur 70% als Betriebsausgabe geltend gemacht werden können.